

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/grundsteuer-grunderwerbsteuer/bfh-unmittelbarer-gesellschafterwechsel-bei-uebertragung-der-beteiligung-an-einer-personengesellschaft-auf-treuhaender-und-ehegatten.html>

25.02.2013

Grundsteuer/ Grunderwerbsteuer

BFH: Unmittelbarer Gesellschafterwechsel bei Übertragung der Beteiligung an einer Personengesellschaft auf Treuhänder und Ehegatten

Ein unmittelbarer Gesellschafterwechsel i.S. des § 1 Abs. 2a S. 1 GrEStG liegt auch dann vor, wenn ein Gesellschafter seine Beteiligung an einer Personengesellschaft auf einen neuen Gesellschafter überträgt und dieser Gesellschafter die Beteiligung als Treuhänder für den früheren Gesellschafter hält. Überträgt ein Gesellschafter seine Beteiligung an einer Personengesellschaft auf seinen Ehegatten, ist die Grunderwerbsteuer in Höhe des Anteils der Ehegatten am Gesellschaftsvermögen nicht zu erheben.

Sachverhalt

Die Klägerin ist eine GmbH und Co. KG, deren Komplementär-GmbH nicht an ihrem Gesellschaftsvermögen beteiligt ist. Kommanditisten waren zunächst J und B. Im Gesellschaftsvermögen befinden sich Grundstücke.

Im Oktober 2005 trat J seinen Kommanditanteil an die Ehefrau (E) des B ab. B trat seinen Kommanditanteil im März 2006 ebenfalls an E ab. Nach dem Treuhandvertrag sollte E diesen Kommanditanteil treuhänderisch für B halten und die Rechte und Pflichten aus dem Gesellschaftsverhältnis im Auftrag, für Rechnung und entsprechend den Weisungen des B wahrnehmen.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass durch die erfolgten Wechsel der Kommanditisten bei der Klägerin ein vollständiger Gesellschafterwechsel stattgefunden habe und somit der Tatbestand des § 1 Abs. 2a GrEStG verwirklicht worden sei. Die Grunderwerbsteuer sei allerdings wegen der zwischen E und B bestehenden Ehe in Höhe von 50 % nicht zu erheben (§ 6 i.V.m. § 3 Nr. 4 GrEStG). Der Einspruch der Klägerin blieb erfolglos. Mit Änderungsbescheid führte das Finanzamt aus, dass die Grunderwerbsteuer in voller Höhe zu erheben sei. Der Einspruch der Klägerin blieb erfolglos. Das FG nahm zwar einen grunderwerbsteuerpflichtigen Gesellschafterwechsel an, sah aber die volle Erhebung der Grunderwerbsteuer als rechtswidrig an.

Entscheidung

Der Besteuerung ist nur die Hälfte der für die erworbenen Grundstücke festgestellten Grundstückswerte zugrunde zu legen. Der Tatbestand des § 1 Abs. 2a Satz 1 GrEStG wurde durch die Übertragung der Gesellschaftsanteile des J und des B auf die E erfüllt. Dadurch sind 100 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen der Klägerin auf eine neue Gesellschafterin übergegangen. Dem steht weder das zwischen B und E vereinbarte Treuhandverhältnis noch die Ehe zwischen ihnen entgegen.

Gehört zum Vermögen einer Personengesellschaft ein inländisches Grundstück und ändert sich innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand unmittelbar oder mittelbar dergestalt, dass mindestens 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen, gilt dies als ein auf die Übereignung dieses Grundstücks auf eine neue Personengesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft (§ 1 Abs. 2a S. 1 GrEStG).

Eine unmittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes liegt vor, wenn ein Mitgliedschaftsrecht an der grundstücksbesitzenden Personengesellschaft zivilrechtlich wirksam auf ein neues Mitglied der Personengesellschaft übergeht (BFH-Urteil vom 29.02.2012). Wirtschaftliche Gesichtspunkte spielen dabei keine Rolle. Demgemäß liegt ein unmittelbarer Gesellschafterwechsel i.S. des § 1 Abs. 2a S. 1 GrEStG auch dann vor, wenn ein Gesellschafter der Personengesellschaft seine Gesellschaftsbeteiligung auf einen neuen Gesellschafter überträgt und dieser Gesellschafter die Beteiligung als Treuhänder für den früheren Gesellschafter als Treugeber hält (BFH-Beschluss vom 17.03.2006).

Ein unmittelbarer Gesellschafterwechsel i.S. des § 1 Abs. 2a S. 1 GrEStG ist auch dann

gegeben, wenn ein Gesellschafter der Personengesellschaft seine Gesellschaftsbeteiligung auf seinen Ehegatten überträgt. Die Ehe führt lediglich dazu, dass die Grunderwerbsteuer in Höhe des Anteils der Ehegatten am Gesellschaftsvermögen der Personengesellschaft nicht zu erheben ist (§ 6 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 S. 1 und § 3 Nr. 4 GrEStG).

Betroffene Norm

§ 1 Abs. 2a S. 1 und 2 GrEStG; § 6 Abs. 3 S. 1 i.V.m. Abs. 1 S. 1 GrEStG; § 3 Nr. 4 GrEStG
Streitjahr 2006

Vorinstanz

[Finanzgericht Hamburg](#), Urteil vom 07.01.2011, 3 K 60/10, BeckRS 2011, 94887

Fundstelle

BFH, Urteil vom 16.01.2013, [II R 66/11](#)

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 29.02.2012, [II R 57/09](#), BStBl II 2012, S. 917, siehe [Deloitte Tax-News](#)
BFH, Beschluss vom 17.03.2006, II B 157/05, BFH/NV 2006, S. 1341

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.